



Bundesaamt für
Ernährungssicherheit

SORTEN- und SAATGUTBLATT
Sondernummer 77

Republik Österreich

29. Jahrgang, Sondernummer 77

Wien, 15. April 2021

Änderungen der Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr.
72/1997 idgF

Schriftenreihe 21 - Sondernummer 77
ISSN 1560-635X

Änderung der Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.g.F. - Normen und Verfahren der repräsentativen Probenahme einschließlich Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschleißung

Auf Grund des § 5 des Saatgutgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 idgF. wird verordnet:

Tabelle in Anhang 1, Punkte 1.1.1.9. – 1.1.1.14 werden ersetzt durch:

Arten- code	Artengruppe/botanische Art	Arten- kurz- code	Saat- gut- kate- gorie	höchstzu- lässiges Partiege- wicht (t)	kleinstes zur Prüfung einzu- sendendes Ge- wicht (g)
1.1.9.	Sorghum, Mohrenhirse (<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>bicolor</i>) <i>Sorghum bicolor</i> ssp. <i>bicolor</i>	-	Vm Z	30	1000
1.1.10.	Sorghum x Sudangras (<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>bicolor</i> x <i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>drummondii</i> (Steud.) de Wet ex Davidse) <i>Sorghum bicolor</i> ssp. <i>bicolor</i> x <i>Sorghum bicolor</i> ssp. <i>drummondii</i>	-	Vm Z	30	1000
1.1.11.	Sudangras (<i>Sorghum bicolor</i> (L.) Moench subsp. <i>drummondii</i> (Steud.) de Wet ex Davidse) <i>Sorghum bicolor</i> ssp. <i>drummondii</i>	-	Vm Z	10	1000
1.1.12.	Weizen, Weichweizen (<i>Triticum aestivum</i> L. subsp. <i>aestivum</i>) <i>Triticum aestivum</i> ssp. <i>aestivum</i>	W	Vm Z1 Z2	30	1000 + 3000 g ¹⁾
1.1.13.	Durumweizen, Hartweizen (<i>Triticum turgidum</i> L. subsp. <i>durum</i> (Desf.) van Slageren) <i>Triticum turgidum</i> ssp. <i>durum</i>	D	Vm Z1 Z2	30	1000 + 3000 g ¹⁾
1.1.14.	Dinkel, Spelz (<i>Triticum aestivum</i> L. subsp. <i>spelta</i> (L.) Thell.) <i>Triticum aestivum</i> ssp. <i>spelta</i>	DI	Vm Z1 Z2	30	1000 + 3000 g ¹⁾

Tabelle in Anhang 1, Punkt 1.2.1.16. wird ersetzt durch:

Arten- code	Artengruppe/botanische Art	Arten- kurz- code	Saat- gut- kate- gorie	höchstzu- lässiges Partiege- wicht (t)	kleinstes zur Prüfung einzu- sendendes Ge- wicht (g)
1.2.1.16	Raublättriger Schafschwingel (<i>Festuca trachyphylla</i> (Hack.) Hack.) <i>Festuca trachyphylla</i>	-	Vm Z	10	100

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 1.1.10 lautet:

- 10 „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 1.1 Ergänzung zum Unterpunkt 10 lautet:

- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 10: Sollte die Anzahl der enthaltenen Wirkstoffe zu umfangreich sein, als dass alles vollumfänglich und lesbar am amtlichen Etikett angegeben werden kann, ist die fehlende Kennzeichnung an anderer Stelle zu ergänzen.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 2.1.9 lautet:

- 9 „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 2.1 Ergänzung zum Unterpunkt 9 lautet:

- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 9: Sollte die Anzahl der enthaltenen Wirkstoffe zu umfangreich sein, als dass alles vollumfänglich und lesbar am amtlichen Etikett angegeben werden kann, ist die fehlende Kennzeichnung an anderer Stelle zu ergänzen.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 3.1.11 lautet:

- 11 „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 3.1 zweite Ergänzung zum Unterpunkt 11 lautet:

- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 11: Sollte die Anzahl der enthaltenen Wirkstoffe zu umfangreich sein, als dass alles vollumfänglich und lesbar am amtlichen Etikett angegeben werden kann, ist die fehlende Kennzeichnung an anderer Stelle zu ergänzen.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 4.1.7 lautet:

- 7 „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 4.1 Ergänzung zum Unterpunkt 7 lautet:

- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 7: Sollte die Anzahl der enthaltenen Wirkstoffe zu umfangreich sein, als dass alles vollumfänglich und lesbar am amtlichen Etikett angegeben werden kann, ist die fehlende Kennzeichnung an anderer Stelle zu ergänzen.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 6.1.1.8 lautet:

- 8 „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 6.1.1 Ergänzung zum Unterpunkt 8 lautet:

- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 8: Sollte die Anzahl der enthaltenen Wirkstoffe zu umfangreich sein, als dass alles vollumfänglich und lesbar am amtlichen Etikett angegeben werden kann, ist die fehlende Kennzeichnung an anderer Stelle zu ergänzen.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 6.2.1.8 lautet:

- 8 „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 6.2.1 zweite Ergänzung zum Unterpunkt 8 lautet:

- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 8: Sollte die Anzahl der enthaltenen Wirkstoffe zu umfangreich sein, als dass alles vollumfänglich und lesbar am amtlichen Etikett angegeben werden kann, ist die fehlende Kennzeichnung an anderer Stelle zu ergänzen.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 7.1.1.10 lautet:

- 10 „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen

- +) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 7.1.1 Ergänzung zum Unterpunkt 10 lautet:

- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 10: Sollte die Anzahl der enthaltenen Wirkstoffe zu umfangreich sein, als dass alles vollumfänglich und lesbar am amtlichen Etikett angegeben werden kann, ist die fehlende Kennzeichnung an anderer Stelle zu ergänzen.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 7.2.1.12 lautet:

- 12 „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 7.2.1 zweite Ergänzung zum Unterpunkt 12 lautet:

- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 12: Sollte die Anzahl der enthaltenen Wirkstoffe zu umfangreich sein, als dass alles vollumfänglich und lesbar am amtlichen Etikett angegeben werden kann, ist die fehlende Kennzeichnung an anderer Stelle zu ergänzen.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 7.3.1.12 lautet:

- 12 „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 7.3.1 Ergänzung zum Unterpunkt 12 lautet:

- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 12: Sollte die Anzahl der enthaltenen Wirkstoffe zu umfangreich sein, als dass alles vollumfänglich und lesbar am amtlichen Etikett angegeben werden kann, ist die fehlende Kennzeichnung an anderer Stelle zu ergänzen.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 7.3.2.11 lautet:

- 11 „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 7.3.2 zweite Ergänzung zum Unterpunkt 11 lautet:

- ⇒ Ergänzung zu Unterpunkt 11: Sollte die Anzahl der enthaltenen Wirkstoffe zu umfangreich sein, als dass alles vollumfänglich und lesbar am amtlichen Etikett angegeben werden kann, ist die fehlende Kennzeichnung an anderer Stelle zu ergänzen.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 8.1 erste zusätzliche Angabe lautet:

- ⇒ Zusätzliche Angabe: „Behandlung:“/„Treatment:“/„Traitement:“ Für die Inverkehrbringung im EWR-Raum obligatorisch!
+) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil A, Punkt 8.1 zweite zusätzliche Angabe lautet:

- ⇒ Zusätzliche Angabe: Sollte die Anzahl der enthaltenen Wirkstoffe zu umfangreich sein, als dass alles vollumfänglich und lesbar am amtlichen Etikett angegeben werden kann, ist die fehlende Kennzeichnung an anderer Stelle zu ergänzen.

Anhang 2, 6. Teil B, Punkt 1.2.1 Unterpunkt (9) lautet:

- (9) „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil B, 6. Teil B, Punkt 1.2.1 Ergänzung zum Unterpunkt (9) entfällt.

Anhang 2, 6. Teil B, Punkt 1.3 (7) lautet:

- (7) „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil B, 6. Teil B, Punkt 1.3 Ergänzung zum Unterpunkt (7) entfällt.

Anhang 2, 6. Teil B, Punkt 2.2.1 (7) lautet:

- (7) „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil B, 6. Teil B, Punkt 2.2.1 zweite Ergänzung zum Unterpunkt (7) entfällt.

Anhang 2, 6. Teil B, Punkt 2.2.2 (8) lautet:

- (8) „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil B, 6. Teil B, Punkt 2.2.2 zweite Ergänzung zum Unterpunkt (8) entfällt.

Anhang 2, 6. Teil B, Punkt 2.2.3 (8) lautet:

- (8) „Behandlung:“ +) Im Falle Pflanzenschutzmittel: Angabe der Beizung mit Mittel- und Wirkstoffnamen
+) Im Falle aller anderen Saatgutbehandlungen: Angabe von Behandlung, Name/n etwaiger Mittel oder Inhaltsstoffe/Substanzen/etc.

Anhang 2, 6. Teil B, 6. Teil B, Punkt 2.2.3 zweite Ergänzung zum Unterpunkt (8) entfällt.

Schlussbestimmung

INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01.05.2021 in Kraft.

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickingner